

# Satzung

## Elb-Lingua - Portugiesisch für alle e.V.

### § 1 Name

- 1.1 Der Verein führt den Namen Elb-Lingua – Portugiesisch für alle.
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.
- 2.3 Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
  - 2.3.1 Im Bereich der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe:
    - ❖ Workshops, Kurse und Beratung für Familien, um ihre Kinder in einem mehrsprachigen und multikulturellen Umfeld das Erlernen der portugiesischen Sprache zu erleichtern.
    - ❖ Treffen und Veranstaltungen mit spielerischen und erzieherischen Aktivitäten für Kinder, Jugendliche und deren Familien mit dem Ziel, sie bereits in jungen Jahren an die Welt der portugiesischen Sprache heranzuführen.
    - ❖ Treffen zur Förderung der Gemeinschaft von portugiesischsprachigen Familien.
    - ❖ Unterstützungsgruppen, die das soziale Wohlbefinden von Muttersprachlern und Sprachinteressierten fördern.
    - ❖ Durchführung von Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung wie etwa Seminare, Diskussions- und Vortragsveranstaltungen für Muttersprachler und Sprachinteressierte.
    - ❖ Durchführung von Alten-/ und Erwachsenentreffs zur Förderung des Erfahrungsaustauschs für Muttersprachler und Sprachinteressierte.
  - 2.3.2 Im Bereich der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken:
    - ❖ Förderung der portugiesischen Sprache als Hauptausdruck der brasilianischen Kulturidentität (und anderer portugiesischsprachigen Länder) durch Bildungs- und Kulturmaßnahmen, die die Entwicklung, das Wohlbefinden und die soziale Integration von Muttersprachlern, ihren Familien und Sprachinteressierten ermöglichen.
    - ❖ Kurse, Vorträge und Veranstaltungen, die das Erlernen der Kultur und die verschiedensten künstlerischen und sozialen Erscheinungsformen der portugiesischsprachigen Länder fördern.
    - ❖ Projekte zur Förderung der Kooperation zwischen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die sich für die Verbesserung der sozialen, ökonomischen und ökologischen Situation in portugiesischsprachigen Ländern einsetzen.

- ❖ Austausch von sozialpädagogischen Initiativen zwischen portugiesischsprachigen Ländern und Deutschland.

Die genannten Aktivitäten zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Der Verein kann vielmehr weitere Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Vereinszwecke zu verwirklichen.

- 2.4 Elb-Lingua e.V. ist ein pluralistischer, freiheitlicher, demokratischer und den rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichteter Verein. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2.5 Der Verein ist überparteilich. Er kann aber zu Ereignissen und Entwicklungen in Brasilien Stellung beziehen, wenn diese die Lage der brasilianischen Gemeinschaft in Deutschland beeinflussen oder gar beeinträchtigen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung des Vereins.
- 3.3 Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) Fördermitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützt.

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Ein Fördermitglied kann sich nicht zum Vorstand wählen lassen.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung und bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 4.3 Der Vorstand kann den Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen, wenn er davon ausgeht, dass der Antragsteller nicht ausschließlich die Ziele des Vereins verfolgt. Der Vorstand muss die Ablehnung dem Antragsteller gegenüber begründen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.5 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

- 4.6 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- 4.7 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Eine Rückerstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsförderungen gelten weiterhin.

## **§ 5 Beiträge**

- 5.1 Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.2 Der Beitrag kann für Schüler und Studenten um bis zu 50% ermäßigt werden. Über die Ermäßigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- **Vorstand**
- **Mitgliederversammlung**
- **Wissenschaftlicher Beirat**

## **§ 7 Vorstand**

- 7.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Beisitzern. Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.
- 7.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds vertreten die verbleibenden Vorstandsmitglieder weiterhin den Verein nach außen.
- 7.3 Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des 3. Vorsitzenden wird nur durch freiwilligen Austritt oder durch Tod beendet. Es gilt das Recht zum Widerruf im Sinne des § 27 II 2 BGB, dass ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- 7.4 Die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln, in geheimer Wahl und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- 7.5 Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 7.6 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

- 7.7 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle kann der Vorstand, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptberuflich Beschäftigte anstellen.
- 7.8 Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit als Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EstG steuerfreien Betrags. Kein Mitglied darf eine unangemessen hohe Vergütung vom Verein erhalten.
- 7.9 Die Vorstandmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen MitarbeiterInnen haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Anwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
- 7.10 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7.11 Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 8.2 Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel (1/3) der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 8.3 Die Einberufung erfolgt nach Wahl des Vorstands in Textform (per Mail oder Post) oder durch Bekanntgabe auf der Vereinshomepage. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- 8.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt. Nach dieser Frist oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine weiteren Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
- 8.5 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung ein der 2. oder der 3. Vorsitzender. Andernfalls wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 8.7 Spenderinnen und Spender werden zur jährlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Sie haben ein Mitspracherecht, verfügen aber über kein Stimmrecht.
- 8.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des

Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8.9 Die Mitgliedsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- e) Beschlüsse über Ehrenmitglieder.

8.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 9 Wissenschaftlicher Beirat**

9.1 Der wissenschaftliche Beirat kann vom Vorstand bestimmt werden.

9.2 Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und insbesondere in pädagogischen, didaktischen Fragen zu beraten.

9.3 Es können nur natürliche Personen in den wissenschaftlichen Beirat gewählt werden.

### **§ 10 Bekundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

11.1 Für den Beschluss um den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

### **§ 12 Sonstiges**

Der Name „Elb-Lingua“ darf für Meinungsäußerungen und Publikationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung benutzt werden. Kein Mitglied darf den Namen „Elb-Lingua“ in seinem Namen verwenden.

Hamburg, den 06. Juni 2020